



<b>Frage</b>	Dürfen Versicherungsunternehmen meine Daten ohne meine Einwilligung weitergeben?
<b>Stichworte</b>	Versicherungen, Datenzugriff innerhalb einer Versicherungsgruppe, Datenübermittlung ohne Einwilligung
<b>Norm</b>	Art. 6, 9, 26 und 28 DS-GVO; Verhaltensregeln der Versicherungswirtschaft
<b>Antwort</b>	<p>Für die Versicherungsbranche gibt es bereits seit 2012 Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft, die auf der Basis des bis zum 25. Mai 2018 geltenden § 38a BDSG genehmigt waren und denen fast alle deutschen Versicherungsunternehmen beigetreten sind.</p> <p>Diese Verhaltensregeln (auch „Verhaltenskodex“ oder auf Englisch „Code of Conduct“ genannt) wurden im Hinblick auf die DS-GVO geprüft und in materiell-rechtlicher Hinsicht an die neue Rechtslage angepasst. Die deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden stimmen überein, dass die Versicherungsunternehmen durch die Anwendung dieser Regeln die Vorgaben der DS-GVO für die Versicherungswirtschaft branchenspezifisch datenschutzrechtlich zulässig konkretisieren. Da diese Regelungen aber nichts über eine nach Art. 41 DS-GVO vorzusehende Kontrollstelle aussagen, konnten sie nicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 40 DS-GVO genehmigt werden. Unabhängig davon verpflichten sich zunehmend mehr Versicherungsunternehmen, sich an diese seit dem 1. August 2018 verabschiedeten „selbstregulierenden Regelungen“ (im Folgenden Regelungen genannt) zu halten.</p> <p>Aus der DS-GVO und den Regelungen ergeben sich insbesondere folgende Konstellationen, in denen auch <b>ohne Einwilligung</b> der Versicherten personenbezogene Daten offengelegt oder übermittelt werden dürfen:</p> <p><b>1. Gemeinsam nutzbare Stammdaten der Versicherten</b></p> <p>Gemäß Art. 9 der Regelungen dürfen die <b>Stammdaten</b> der Versicherten in einem von Mitgliedern der Versicherungsgruppe <b>gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren</b> verarbeitet werden.</p> <p>Aus dem in der Versicherungsbranche geltenden Grundsatz der Spartenrennung (§ 8 Abs. 4 VAG) folgt die typische <b>Struktur einer Versicherungsgruppe</b>, die z. B. so aussehen kann:</p> <p>Der Versicherungsgruppe „X-Versicherungs-AG“ gehören mehrere Unternehmen an, z. B. die X-Krankenversicherung AG, die X-Lebensversicherung AG, die X-Hausratversicherung AG und die X-Service GmbH, die u. a. im Schadens- bzw. Leistungsfall für alle Versicherungssparten die Regulierung vornimmt und Versicherte berät.</p>

Wenn eine betroffene Person mit mindestens einem Unternehmen dieser Versicherungsgruppe einen Vertrag geschlossen hat, **dürfen auch die anderen Unternehmen dieser Versicherungsgruppe auf die Stammdaten der betroffenen Person zugreifen, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist**, Art. 9 Abs. 1 und 2 der Regelungen.

Unter diese Stammdaten fallen die allgemeinen Daten der betroffenen Person wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Angaben über die Art der bestehenden Verträge (wie Vertragsstatus, Beginn- und Ablaufdaten, Versicherungsnummern) und Werbe- und andere Widersprüche, vgl. Ziff. II „Begriffsbestimmungen“ der Regelungen.

So darf sich z. B. eine Versicherungsnehmerin, die mit der X-Lebensversicherung AG und mit der X-Hausratversicherung AG Verträge hat, sowohl für eine Schadensmeldung im Rahmen ihrer Hausratversicherung als auch für eine Beratung zu ihrer Lebensversicherung an die X-Service GmbH wenden.

Durch das gemeinsam nutzbare Datenverarbeitungsverfahren kann zum einen die X-Service GmbH im Moment der Kontaktaufnahme durch die Versicherungsnehmerin auf ihre jeweils zur Bearbeitung des Anliegens notwendigen Stammdaten zugreifen. Zum anderen haben auch die X-Lebensversicherung AG und die X-Hausratversicherung AG direkten Zugriff auf die nun aktualisierten Stammdaten.

## 2. Auftragsverarbeitung

Neben diesem gemeinsamen Zugriff auf die Stammdaten durch ein gemeinsam nutzbares Verarbeitungsverfahren können die Unternehmen einer Versicherungsgruppe gemäß Art. 21 der Regelungen auch im Rahmen einer **Auftragsverarbeitung** im Sinne des Art. 28 DS-GVO ein anderes Unternehmen der Versicherungsgruppe mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Versicherten beauftragen.

Dies geschieht häufig, um wesentliche Inhalte der Versicherungsverträge, wie **insb. die Vertrags- und Leistungsbearbeitung**, zentral in der Versicherungsgruppe wahrzunehmen. Für diese Auftragsverarbeitung ist **keine Einwilligung der betroffenen Versicherten erforderlich**, da es sich nicht um eine Datenübermittlung handelt. Vielmehr bleibt das Unternehmen, das Vertragspartner der betroffenen Person ist, Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO, so dass sich die betroffenen Personen insb. zur Ausübung ihrer Betroffenenrechte stets an **ihren Vertragspartner** wenden können.

Es kann also sein, dass im oben beschriebenen Beispiel die X-Krankenversicherung AG keine eigene Regulierungsabteilung hat, sondern damit stets die X-Service GmbH beauftragt.

Art. 28 DS-GVO stellt hohe Anforderungen an die zwischen dem verantwortlichen Unternehmen und dem Auftragsverarbeiter zu schließende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, **um den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen sicherzustellen**. Art. 21 der Regelungen konkretisiert diese Anforderungen der DS-GVO und verpflichtet die Versicherungsunternehmen u. a. dazu, stets eine aktuelle Liste der Auftragsverarbeiter bereit zu halten. Gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 5 der Regelungen muss bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person grundsätzlich über diese **Dienstleisterliste** informiert werden. Außerdem können die Versicherten von ihrem Vertragspartner auch **über diese Dienstleister Auskunft verlangen** gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 4 der Regelungen. In der Regel ist die Dienstleisterliste online in den Datenschutzhinweisen der jeweiligen Versicherungsunternehmen enthalten und somit jederzeit für die Versicherten einsehbar.

### 3. Datenübermittlung zur Vertragserfüllung

Soweit es sich nicht um besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO handelt (insb. Gesundheitsdaten), können personenbezogene Daten außerdem gemäß Art. 22 Abs. 1 der Regelungen an Dienstleister übermittelt werden, soweit dies **zur Erfüllung des Versicherungsvertrags erforderlich** ist. Hierunter fällt vor allem auch die Übermittlung an **Sachverständige zur selbstständigen Begutachtung** des Versicherungsfalls. Meldet also z. B. ein Versicherungsnehmer bei der X-Hausratversicherung AG einen Schaden, darf diese die Meldung inklusive der notwendigen personenbezogenen Daten, bspw. Adresse und Telefonnummer des Versicherungsnehmers, an eine externe Sachverständige zur Begutachtung, ob ein versicherter Schadensfall gegeben ist, weitergeben. Auch für diese Übermittlung ist somit **keine Einwilligung** der Versicherten erforderlich.

**Gesundheitsdaten** und andere besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DS-GVO dürfen **zur Vertragserfüllung** nur auf Grundlage einer **Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung** übermittelt werden, Art. 22 Abs. 10 der Regelungen.

#### Links

Aktuelle Fassung der Regelungen:

<https://www.gdv.de/resource/blob/23938/4aa2847df2940874559e51958a0bb350/download-code-of-conduct-data.pdf>

Aktuelle Beitrittsliste zu den Regelungen:

<https://www.gdv.de/resource/blob/23934/05b19ec7213cb4b91c293ee6bdeae315/download-beitrittsliste-code-of-conduct-data.pdf>